



22.01.2020

Nummer 03

INHALT

SEITE

Sparkasse Passau

- Sparbuch-Aufgebot Frau Alwine Baturin 16

Verordnung der Stadt Passau zur Änderung der Rechtsverordnung betreffend die Ländeanlagen für die Personenschifffahrt im Bereich der Stadt Passau (Ländeordnung) vom 16.01.2020 16

Verordnung der Stadt Passau über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes und des Fußgängerbereichs von der Dr.-Hans-Kapfinger-Straße zum Ludwigsplatz (AlkoholV-ZOB) vom 20.12.2019 18

Alkoholverbotverordnung – Anlage 19

■ Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Neustift, lautend auf

Frau
Alwine Baturin
Rittsteiger Str. 71
94036 Passau
Sparkonto Nr. 3410494870

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der
Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 14.01.2020

Sparkasse Passau

Otmar Hausfelder
(Gebietsdirektor)

■ Verordnung der Stadt Passau zur Änderung der Rechtsverordnung betreffend die Ländeanlagen für die Personenschifffahrt im Bereich der Stadt Passau (Ländeordnung) vom 16.01.2020

Aufgrund des Art. 36 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130,
BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden
ist, erlässt die Stadt Passau folgende Änderungsverordnung:

§ 1

(1) § 7 Abs. 1 der Ländeordnung wird um die Sätze 2 bis 7 ergänzt wie folgt:

²Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn gegen den Verantwortlichen des Ausrüsters (z. B. Reederei)
des jeweiligen Schiffes, gegen den Schiffsführer und/oder gegen den Maschinisten im Zusammenhang
mit der Einleitung ungeklärten oder nicht ausreichend geklärten häuslichen Abwassers oder
Klärschlammes in Gewässer von deutschen Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden

- binnen fünf Jahren vor Antragstellung ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 324, 326
StGB mit einer Verurteilung oder einer der Verurteilung gleichstehenden Entscheidung

rechtskräftig abgeschlossen wurde und/oder
- binnen drei Jahren vor Antragstellung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen Art. 3 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. II 2003, 1800) gegen die BinSchUO oder gegen diese Ländeordnung mit einem Bußgeld rechtskräftig geahndet wurde.

³Bei Verurteilung oder Ahndung zwischen Antragstellung und Anlandung kann die Erlaubnis widerrufen werden. ⁴Versagung oder Widerruf sind ausgeschlossen, wenn nachgewiesen ist, dass die Befürchtung der Einleitung ungeklärten oder nicht ausreichend geklärten häuslichen Abwassers in Gewässer z. B. wegen Behebung von Mängeln oder wegen Nachrüstung der Schiffskläranlage, im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr besteht und in der Zukunft weitere Verstöße nicht mehr zu erwarten sind. ⁵Es steht im Ermessen der Vollzugsbehörde, die Anforderungen an den Nachweis sowie an die Prognose zu konkretisieren. ⁶Zur Entscheidung über die Prognose durch die Vollzugsbehörde kann verlangt werden, vor Erteilung einer Erlaubnis das Schiff binnen Zwei-Jahresfrist ein- oder mehrfach nur zum Zwecke der Nachschau anlanden zu lassen, ob die Schiffskläranlage ordnungsgemäß in Gebrauch gesetzt ist. ⁷Zu dieser Überprüfung darf die Vollzugsbehörde sich auf Kosten des Betroffenen in angemessenem Umfang auch der Hilfe Dritter bei der Überprüfung bedienen. ⁸Die Vollzugsbehörde kann in der Benutzungsordnung zu den Prüfungen nach den Sätzen 4 bis 7 nähere Regelungen erlassen.

(2) Nach § 7 Abs. 1 der Ländeordnung wird neu ein Abs. 1a eingefügt wie folgt:

(1a) ¹Die Erlaubnis soll ferner versagt werden, wenn aus anderen Gründen von Gesetzes wegen zur Vorbeugung einer auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse plausibel befürchteten Schädigung der Umwelt, insbesondere in Zusammenhang mit Schadstoffemissionen, die Versagung erforderlich erscheint. ²Die Vollzugsbehörde kann in der Benutzungsordnung hierzu nähere Regelungen erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16.12.2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 16.01.2020
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Verordnung der Stadt Passau über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofes und des Fußgängerbereichs von der Dr.-Hans-Kapfinger-Straße zum Ludwigsplatz (AlkoholV-ZOB) vom 20.12.2019**

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 (GVBl. S 301) geändert worden ist, verordnet die Stadt Passau:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrens und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgende näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb von Gebäuden und außerhalb der genehmigten Freischankflächen. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf:

1. den Zentralen Omnibusbahnhof, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 8 mit den Bussteigen und den Busaufstellflächen;
2. die Dr.-Hans-Kapfinger-Straße ab dem Kreisverkehr bei der Einmündung der Grünaustraße bis zum Ludwigsplatz;
3. der Fußgängerbereich auf dem Ludwigsplatz südwestlich der Fahrbahn bis zu den Einmündungen Bahnhofstraße und Dr.-Hans-Kapfinger-Straße.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne der Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan des Ordnungsamtes vom 25.10.2019 umgrenzt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2

Alkoholverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten alkoholische Getränke zu verzehren oder alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Passau in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 30 Absatz 2 Landesstraf- und Ordnungsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 16.12.2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 20.12.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Alkoholverbotverordnung - Anlage

